



## Erklärung

- Mir ist bekannt, dass mit der Umwandlung bzw. Erneuerung erst nach Erteilung der Genehmigung auf Umwandlung bzw. Erneuerung von Dauergrünland begonnen werden darf.
- Flächenkategorie, in die umgewandelt werden soll:
  - Acker
  - Dauerkultur
  - Dauergrünland (Erneuerung)
- Mir ist bekannt, dass die Lage und Größe der umzuwandelnden/zu erneuernde Fläche anzugeben ist.  
Die Angaben können der Anlage „Flächenverzeichnis“ entnommen werden.  
**Die Anlage ist vollständig ausgefüllt und dem Antrag beigelegt.**
- Mir ist bekannt, dass für die in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umzuwandelnden Flächen, welche sich nicht in meinem Eigentum befinden, die **Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers** zur Umwandlung des vorhandenen Dauergrünland erforderlich ist.  
**Die Anlage ist vollständig ausgefüllt und dem Antrag beigelegt.**
- Mir ist bekannt, dass Umwandlungsverbote aufgrund anderer Regelungen (z. B. Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht) unberührt bleiben.
- Mir ist bekannt, dass, sofern das geplante Vorhaben Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Aufforstungs- oder Baugenehmigung) bedarf, eine entsprechende Genehmigung vorliegen muss.  
Eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften ist nötig:
  - Nein.
  - Ja. Es handelt sich um: \_\_\_\_\_.

**Diese ist/sind dem Antrag in Kopie beigelegt.**
- Ich erkläre, dass ich keiner Verpflichtung gegenüber einer öffentlichen Stelle unterliege, die einer Umwandlung/Erneuerung entgegensteht.
- Mir ist bekannt, dass die Genehmigung nach § 5 GAPKondG mit Ablauf des nächsten 15. Mai, oder nach Bekanntgabe eines um mehr als 4% verringerten Dauergrünlandanteils im Bundesanzeiger, erlischt.

## Wichtige Hinweise:

Dauergrünland, das vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist und insgesamt mehr als 500 Quadratmeter Dauergrünland in einer Region je Begünstigtem und Jahr umfasst (Bagatellregelung), darf aufgrund der Konditionalität grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden; diese Genehmigungspflicht gilt

auch für Dauergrünland, welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neuangesät wird. Unterschiede zum LLG sind zu beachten.

Das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, muss nach der GAPInVeKoSV spätestens einen Monat nach dem Umpflügen der zuständigen Behörde angezeigt werden. Nur so kann die Bodenbearbeitung im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland berücksichtigt werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellenden

---

**Anlagen zu dem Antrag:**

- Flächenverzeichnis und ggf. Schlagskizzen der Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung/Erneuerung von Dauergrünland gestellt wird.
- Bei Pachtflächen ist die Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer zur Umwandlung des vorhandenen Dauergrünlands in eine andere landwirtschaftliche Nutzung erforderlich. Nicht mehr erforderlich ist diese Zustimmungserklärung sofern die umzuwandelnde Fläche und die Ersatzfläche identisch sind (Narbenerneuerung).
- ggf. Kopie einer Genehmigung nach einer anderen Rechtsvorschrift.



